

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

**Sitzungsort: Weinhaus Hoffnung, Fährstr. 37, 56333
Winningen**

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussfassung zur Gründung der „Kommunale Energie Rhein-Mosel - Anstalt des öffentlichen Rechts (KERM)“
Win/2026/005
- 2 Mitteilung der Verwaltung
- 3 Haushalt 2026; Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans
Win/2026/002
- 4 Haushalt 2026; Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Winningen für das Haushaltsjahr 2026
Win/2026/003
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines neuen Gemeindefahrzeuges
Win/2026/007
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung angrenzend an das Anwesen Fährstraße 77
a) Aufstellungsbeschluss b) Auftragsvergabe
Win/2026/001
- 7 Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag für den Wiederaufbau denkmalgeschützte Bausubstanz, Instandhaltung durch Brand & Wasser sowie Nutzungsänderung zu einem Vierparteienwohnhaus in der Gemarkung Winningen, Flur 23, Flurstück 69
Win/2026/004
- 8 Sportanlage Winningen; Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens für den Abschluss eines Pflegevertrages für den Hybridrasenplatz.
Win/2026/006

9 Verschiedenes

10 Einwohnerfragen

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Achim Reick, eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

Beratung und Beschlussfassung zur Gründung der „Kommunale Energie Rhein-Mosel - Anstalt des öffentlichen Rechts (KERM)“

Beschluss:

Zur Wahrung und Sicherung der kommunalen Interessen im Rahmen der Energieversorgung beschließt der Ortsgemeinderat:

1. Die Zustimmung zur Gründung der „Kommunale Energie Rhein-Mosel - Anstalt des öffentlichen Rechts (KERM)“ zum 01. Mai 2026 und den Beitritt als Anstaltsträger.

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

2. Die Annahme der Anstaltssatzung in der vorliegenden Fassung.

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

3. Die Zustimmung zum Beitritt aller in der Begründung genannten weiteren Anstaltsträger, die zum 30.04.2026 beitreten gemäß § 1 Absatz 5 der Anstaltssatzung. Voraussetzung des Beitritts sind die entsprechenden Beitrittsbeschlüsse mit Anzeige bei der Kommunalaufsicht.

Sollten einzelne der in der Begründung genannten kommunalen Gebietskörperschaften wegen fehlendem oder anderslautendem Beschluss oder fehlender Zustimmung der Kommunalaufsicht der Anstalt nicht beitreten bzw. nicht beitreten können, erfolgt die Zustimmung insoweit zum Beitritt aller kommunalen Gebietskörperschaften, welche die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Die Zustimmung umfasst auch die Zustimmung zu der insoweit anzupassenden Anstaltssatzung.

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

4. Die Ortsgemeinde Winningen überträgt der neu gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgabe der Energieversorgung (insbesondere Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, Wärmenetze, etc.) soweit diese in ihren Aufgabenkreis fällt.

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

5. Der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin wird beauftragt, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Keine Ausschließungsgründe vorhanden.

Begründung:

Damit die Ziele der von Bund und Land beschlossenen Energiewende erreicht werden können, bedarf es einer wesentlich stärkeren Nutzung sowohl der Photovoltaik-, als auch der Windenergie. Der Klimawandel ist in Rheinland-Pfalz bereits Realität. Warme und trockene Vegetationszeiten, Nächte mit tropischen Temperaturen und auch die Einwanderung neuer Arten: für einen wirkungsvollen Klimaschutz ist die Energiewende essenziell. In der heutigen Zeit ist der Ausbau der erneuerbaren Energien unbedingt notwendig für eine verlässliche, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung, nicht zuletzt um Deutschland unabhängig zu machen von Energieimporten.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten sich deshalb die Kommunen in diesem Bereich der Energieversorgung, als wesentlichen Teil der örtlichen Daseinsvorsorge, in deutlich stärkerem Maße engagieren. Es geht dabei auch um regionale Wertschöpfung, d.h. Energie wird nicht mehr importiert, sondern selbst erzeugt und auch die Gewinne aus dieser Energieerzeugung vor Ort sollen in der Region bleiben. Ziel der kommunalen Energieversorgung sollte es deshalb sein, dass die gesamte Region nicht nur durch Pachteinnahmen, sondern auch durch den eigenen Betrieb von Anlagen oder durch die Beteiligung an Anlagen Gewinne erzielt

Vor diesem Hintergrund haben der Verbandsgemeinderat und die verbandsangehörigen Gemeinden im Jahr 2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der ...rat bekundet das ernsthafte Interesse an der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Ziel, künftig vom Betrieb erneuerbarer Energien zu profitieren. Die Kommunalberatung wird mit der Unterstützung bei der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes beauftragt, wenn mindestens 10 Kommunen Interesse bekundet haben. [...]“

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde die Kommunalberatung RLP zur Klärung von Rechtsfragen und zur Erstellung der Gründungsstatuten (Analyse der geeignetsten Organisationsform, Entwurf einer Satzung, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates) beauftragt. Zur Daseinsvorsorge ihrer Bürger, zum Erreichen der klimapolitischen Zielsetzungen der kommunalen Gebietskörperschaften in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in enger Zusammenarbeit, zur künftigen eigenen Erzeugung, Speicherung, Transport, Nutzung und Vermarktung von selbsterzeugten erneuerbaren Energien und um dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegenzuwirken, soll die KERM gegründet werden.

Die zu gründende AöR dient dabei auch dem Zweck, Einnahmen solidarisch zu verteilen. In der Informationsveranstaltung für Ratsmitglieder wurde dargelegt, welche Gewinne neben den reinen Pachteinnahmen möglich sind. Bei dem anvisierten Modell der AöR verbleiben die Pachteinnahmen in marktüblicher Höhe bei der Standortgemeinde! Die über die Pachteinnahmen hinaus generierten Gewinne kommen allen Mitgliedern der AöR zugute. Wenn alle Ortsgemeinden und die Stadt Mitglied der AöR werden, können mögliche Gewinne auch zur Senkung der Verbandsgemeindeumlage eingesetzt werden. Andernfalls erfolgt eine Gewinnverteilung nur unter den Mitgliedern der AöR.

Zur Gründung einer gemeinsamen AöR ist der Abschluss einer Vereinbarung, ein Satzungs-

beschluss sowie die Übertragung der Aufgabe der Energieversorgung (insbesondere Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien) erforderlich. Die zu beschließende Satzung entspricht einer Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Einwände erhoben, lediglich geringe -im Wesentlichen redaktionelle- Anpassungen empfohlen. Diese sind in der als Anlage beigefügten Fassung farblich markiert. Dem Satzungsentwurf ist die Gründungsvereinbarung vorangestellt.

Jede Ortsgemeinde/ Stadt und die Verbandsgemeinde beteiligt sich an dem Stammkapital der KERM mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1.000 €. Im Haushalt 2025 wurden die hierfür erforderlichen Mittel vorgesehen. Auf die Regelungen zur Finanzierung der AöR wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Beitritt zur AöR ist bis zum 30.04.2026 möglich. Bis zu diesem Termin müssen der Rat der Verbandsgemeinde, die Räte der jeweiligen Ortsgemeinde und der Stadt der Vereinbarung zur Gründung der Anstalt zugestimmt, den Beitritt erklärt, die Anstalts-satzung beschlossen und bekannt gemacht haben.

Die Gründung der Kommunalen Energie Rhein-Mosel AöR ist vorgesehen unter Beteiligung der nachfolgend aufgeführten Körperschaften

1. der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
2. der Ortsgemeinde Alken
3. der Ortsgemeinde Brey
4. der Ortsgemeinde Brodenbach
5. der Ortsgemeinde Burgen
6. der Ortsgemeinde Dieblich
7. der Ortsgemeinde Hatzenport
8. der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
9. der Ortsgemeinde Lehmen
10. der Ortsgemeinde Löff
11. der Ortsgemeinde Macken
12. der Ortsgemeinde Niederfell
13. der Ortsgemeinde Nörtershausen
14. der Ortsgemeinde Oberfell
15. der Stadt Rhens
16. der Ortsgemeinde Spay
17. der Ortsgemeinde Waldesch
18. der Ortsgemeinde Winingen
19. der Ortsgemeinde Wolken

Soweit die einzelnen Voraussetzungen zur Gründung/zum Beitritt nicht rechtzeitig vorliegen, wird die Anstaltssatzung gem. Beschlusslage angepasst. Die Gründung der Anstalt erfolgt dann mit den Körperschaften, die die Voraussetzungen erfüllt haben.

Danach bedarf der Beitritt der Körperschaften der Zustimmung aller Träger.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Lars Fischer von der Verbandsgemeinde stellte sich dem Rat vor und erläuterte ausführlich die Hintergründe zur geplanten Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) im Zusammenhang mit dem Winingener Schwimmbad sowie weiteren möglichen Projekten. Dabei ging er auf die Historie, den Grundgedanken, die Bedeutung sowie die Organe einer AöR ein. Zudem stellte er exemplarisch mögliche Aufgaben- und Tätigkeitsfelder dar und erläuterte, weshalb die Gründung einer AöR aus Sicht der Verbandsgemeinde sinnvoll sei.

Als wesentlicher Aspekt wurde der Solidaritätsgedanke hervorgehoben. Insbesondere Ortsgemeinden am Mittelrhein, die aufgrund des UNESCO-Weltkulturerbestatus keine Photovoltaik- oder Windenergieanlagen installieren können, könnten von einer gemeinsamen Struktur profitieren. Die Verbandsgemeinde unterstütze die Ortsgemeinden hierbei organisatorisch und fachlich.

Michael Brost (CDU) erkundigte sich mit Blick auf das Organigramm, ob es im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Investoren eine Sperrminorität gebe. Lars Fischer bestätigte dies und betonte, dass die AöR weiterhin „das Heft des Handelns“ in der Hand behalte.

Auf die weitere Frage, ob der Verwaltungsrat ausschließlich aus Gremienmitgliedern bestehe oder auch externe Personen eingebunden werden könnten, erläuterte Fischer, dass eine Satzungsänderung jederzeit möglich sei. Insofern könnten auch externe Personen als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat aufgenommen werden.

Bernd Huster (Grüne) griff das Stichwort Solidarität auf und fragte, ob zunächst die jeweilige Ortsgemeinde als Projektträger die Kosten zu tragen habe, während andere Ortsgemeinden später ebenfalls partizipieren könnten. Fischer stellte klar, dass keine Verpflichtung zur Teilnahme bestehe; die Mitwirkung sei freiwillig.

Der Erste Beigeordnete Gerd Knebel erkundigte sich nach dem wirtschaftlichen Potenzial des Projektes und fragte, ob sich eine solche Struktur tatsächlich lohne. Lars Fischer bejahte dies ausdrücklich und verwies darauf, dass bereits zwei Projekte kurz vor der Realisierung stünden.

Satzung
der „Kommunale Energie Rhein-Mosel AöR“ (KERM)
rechtsfähige gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts
vom **30. April 2026**

Präambel

Die der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zugehörigen Ortsgemeinden, die Stadt Rhens sowie die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel selbst sind in besonderer Weise der Daseinsvorsorge ihrer Bürger verpflichtet. Angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen sowie der klimapolitischen Zielsetzungen der Gebietskörperschaften ist eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung, der Nutzung, des Transports, der Speicherung und der Vermarktung erneuerbarer Energien unabdingbar. Daher soll die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts als Bündelungsstelle kommunaler Aktivitäten im Bereich regenerativer Energien geschaffen werden. Alle Träger der gemeinsamen AöR streben in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an, ihre zukünftigen Projekte in den Bereichen der Energieerzeugung, der Nutzung, des Transports, der Speicherung und Vermarktung im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in dieser gemeinsamen Anstalt umzusetzen und dabei insbesondere über Beteiligungsmodelle die Interessenlage der Bürgerschaft und der bestehenden Initiativen zur Gestaltung regenerativer Energien einzubinden und zu berücksichtigen.

§ 1
Rechtsform, Träger, Name,
Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Kommunale Energie Rhein-Mosel AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger:
- Der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, der Stadt Rhens und der Ortsgemeinden Alken, Brey, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löff, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Spay, Waldesch, Winnigen und Wolken
- in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
- (2) Die AöR führt den Namen „Kommunale Energie Rhein-Mosel AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KERM“.
- (3) Die „KERM“ hat ihren Sitz in Kobern-Gondorf.
- (4) Das Stammkapital beträgt € 19.000,00 (in Worten: Euro neunzehntausend).
- (5) Auf das Stammkapital werden durch die Träger [nach Absatz 1](#) folgende Stammeinlagen geleistet:
- die VG Rhein-Mosel € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Alken € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Brey € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Brodenbach € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Burgen € 1.000,00 durch Bareinlage.

- die OG Dieblich € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Hatzenport € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Kobern-Gondorf € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Lehmen € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Löff € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Macken € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Niederfell € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Nörtershausen € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Oberfell € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die Stadt Rhens € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Spay € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Waldesch € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Winningen € 1.000,00 durch Bareinlage.
 - die OG Wolken € 1.000,00 durch Bareinlage.
- (6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.
- (7) Die „KERM“ führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Kommunale Energie Rhein-Mosel AöR“.

§ 2

Gegenstand der KERM (Anstaltszweck)

- (1) Die „KERM“ wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Trägerkommunen übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:
 Erzeugung (z. B. Windräder, Flächenphotovoltaik, Geothermie), Speicherung (z.B. Wasserstofferzeugung, Batteriespeicher, Wärmespeicher), Transport (z. B. Nahwärmenetze, Wasserstofftransportsysteme), Nutzung und Vermarktung von selbsterzeugten erneuerbaren Energien.
 Hierzu kann die Anstalt eigene Anlagen oder Anlagen der Trägerkommunen sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften, entwickeln, planen, finanzieren, erwerben, bauen, betreiben oder unterstützen. Die Anstalt kann weitere Leistungen im Energiesektor, insbesondere die Vermarktung von Energie und Wärme anbieten.
- (3) Die kommunalen Vertretungsorgane der Trägerkommunen können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen.
- (4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

- (5) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (6) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt deckt ihren Verwaltungsaufwand und den nicht durch Eigenmittel und/oder Kredite gedeckten Finanzierungsbedarf für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen sowie für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung durch die Erhebung eines Entgeltes gegenüber den Trägerkommunen im Verhältnis der Beteiligung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Der Entgeltbedarf wird jährlich ermittelt. Auf den voraussichtlichen Entgeltbedarf eines Wirtschaftsjahres werden entsprechende monatliche Abschlagszahlungen erhoben.
- (2) Die Anstalt beschäftigt kein eigenes Personal. Die Betriebsführung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel. Die Kosten der Betriebsführung sind der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zu erstatten.
- (3) Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel (Betriebsführung) und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen; die Trägerkommunen verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital zu erstatten. Weitere Leistungsbeziehungen zwischen den Trägerkommunen und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.
- (3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer Person; für diese wird eine Stellvertretung bestellt. Der Vorstand und seine Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt;

Wiederbestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen.

- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat nach Maßgabe der EigAnVO Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die jeweiligen Gremien (Verbandsgemeinderat, Stadtrat, Ortsgemeinderäte) unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - c) die Beschaffung von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung,
 - d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
 - e) den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
 - f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
 - g) die Stundung von Forderungen bis zu € 25.000,00,
 - h) den Erlass von Forderungen bis zu € 10.000,00,
- (6) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird,
 - b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 - c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 4 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 50.000,00 überschreiten,
- (7) Der Vorstand hat den Trägerkommunen auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus jeweils einem von den Trägerkommunen entsandten Vertreter, also insgesamt 19 Personen; dies sind die jeweils amtierende Bürgermeisterin oder der jeweils amtierende Bürgermeister, die jeweils amtierende Stadtbürgermeisterin oder der jeweils

amtierende Stadtbürgermeister und die jeweils amtierenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister resp. deren Abwesenheitsvertreter.

- (2) Der/Die Vorsitzende und eine Stellvertretung des Verwaltungsrates werden von seinen Mitgliedern gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeister(in), Stadtbürgermeister (in) oder Ortsbürgermeister(in). Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat kann einen Beirat mit beratender Funktion dauerhaft oder projektbezogen bestellen.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes und seines Vertreters.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt
 - b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt
 - c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - j) die Veränderung der Trägerschaft,
 - k) die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
 - a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - c) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte der Trägerkommunen.

- (4) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand **und seinen Mitgliedern**.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 4. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. **Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.**
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats **bzw. im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter** geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist analog § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Trägervorteiler erschienen sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst/Beschlüsse nach § 7 Abs 2 a), b) und c) werden nach offener Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit gefasst. **Der Vorstand und seine/ihre Stellvertretung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Verwaltungsrat bestellt. Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertretung des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Verwaltungsrat bestellt.** Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Trägerkommunen haben für je € 1.000,00 Anteil am Stammkapital eine Stimme.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der

nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Energie Rhein-Mosel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung unter der Bezeichnung „Kommunale Energie Rhein-Mosel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO. und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S 373); die Bestimmungen des 6. Kapitels über die Staatsaufsicht der Gemeindeordnung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung ist der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der „KERM“ erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. §§ 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Die vorstehende Satzung für die „Kommunale Energie Rhein-Mosel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der „KERM“ gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z. B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
 - a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der „KERM“ schriftlich geltend gemacht werden.

§ 14
Anstaltslast, Gewährträgerhaftung,
Haftung im Innenverhältnis, Ausscheiden, Auflösung

- (1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der „KERM“ geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.
- (2) Die Anstaltsträger haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie übernommenen Aufgaben/realisierten Projekte; entsprechende Regelungen werden in Vereinbarungen entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung getroffen. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Anstaltsträger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Anstaltsträger im Verhältnis der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.
- (3) Jeder Anstaltsträger ist berechtigt, von der Anstalt die Umsetzung einzelner regenerativer Projekte zu verlangen. Zur Abwicklung der Projekte wird vertraglich ein eigener Deckungskreis gebildet. Danach tragen allein die Träger des Deckungskreises die mit dem jeweiligen Projekt verbundenen Kosten; alle Erträge hieraus stehen – nach Abzug der internen Kosten der KERM – diesen Trägern zu. Die Träger des jeweiligen Deckungskreises stellen dabei alle nicht dem Projekt zustimmenden Träger im Innenverhältnis von einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung frei.
- (4) Jeder Anstaltsträger ist berechtigt, zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres einen Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt zu stellen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Die Entscheidung über die Abfindung ist auf Kosten des Ausscheidenden nach dem Prüfungsstandard des Instituts für Wirtschaftsprüfer –IDW S 1- zu ermitteln; Vermögen der Anstalt, das ausschließlich auf Vorhaben einzelner Trägerkörperschaften beruht, wird dabei ausschließlich diesen Trägerkörperschaften zugeordnet.
- (5) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der „KERM“. Die Entscheidung über die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der „KERM“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück; Vermögen der Anstalt, das ausschließlich auf Vorhaben einzelner Trägerkörperschaften beruht, wird ausschließlich diesen Trägerkörperschaften zugeordnet.

§ 15
Inkrafttreten

Die „KERM“ tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung am 01. Juli 2026 in Kraft.

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Ortsgemeinde Alken

Ortsgemeinde Brey

Ortsgemeinde Brodenbach

Ortsgemeinde Burgen

Ortsgemeinde Dieblich

Ortsgemeinde Hatzenport

Ortsgemeinde Kobern-Gondorf

Ortsgemeinde Lehmen

Ortsgemeinde Löff

Ortsgemeinde Macken

Ortsgemeinde Niederfell

Ortsgemeinde Nörtershausen

Ortsgemeinde Oberfell

Stadt Rhens

Ortsgemeinde Spay

Ortsgemeinde Waldesch

Ortsgemeinde Winnigen

Ortsgemeinde Wolken

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Mitteilung der Verwaltung

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Ortsbürgermeister informiert die Anwesenden über folgende Neuigkeiten aus Winningen:

Neue Sirene am Friedhof

Als Konsequenz aus der Ahrtal-Katastrophe hat das Land Rheinland-Pfalz die flächendeckende Ausstattung der Kommunen mit Sirenen veranlasst. Der westliche Teil Winningsens wird bereits durch die Anlage auf dem Gelände der Grundschule abgedeckt.

Für den östlichen Ortsbereich wurde nun eine zusätzliche Sirene am Friedhof installiert, sodass künftig eine vollständige Warnabdeckung im Ortsgebiet gewährleistet ist.

Pacht Uferfläche und Schwimmbad

Die Uferzonen der Mosel – einschließlich des Bereichs der Zuwegung zur Insel – befinden sich im Eigentum des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Ein bislang nicht verpachtetes

Teilstück von rund 100 Metern, parallel vom Eingang des Schwimmbads bis zum Schild „Yachthafen Untermosel“, wurde vorsorglich durch die Ortsgemeinde gesichert.

Ziel ist es, zusätzliche Ausweichmöglichkeiten für den zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr auf dem Inselweg zu schaffen. Solange aus dieser Fläche keine Einnahmen erzielt werden, erfolgt die Pacht kostenfrei.

Zur Situation des Schwimmbades liegt mittlerweile eine neue Studie vor. Die geschätzten Sanierungskosten belaufen sich auf rund 15 Mio. Euro. Noch vor wenigen Jahren wurde von 7–8 Mio. Euro ausgegangen. Der Verbandsgemeinderat hat die Studie zur Kenntnis genommen und einen Förderantrag gestellt.

Da das betreffende Bundesprogramm für Sportstätten stark überzeichnet ist, ist der Ausgang des Antrags offen. Sollte die Verbandsgemeinde die Investition ohne ausreichende Förderung umsetzen müssen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Umlage und damit auf die Haushalte der Ortsgemeinden. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Baumaßnahmen Spitalseck und Türmchenstraße

Die Bauarbeiten im Bereich Spitalseck haben planmäßig in der dritten Kalenderwoche begonnen. Die Fertigstellung ist für Ende Juni beziehungsweise Anfang Juli 2026 vorgesehen.

Bei der Ausschreibung der Türmchenstraße ergab sich erfreulicherweise ein deutlich günstigeres Ergebnis als kalkuliert: Statt der veranschlagten 410.000 Euro wurde der Auftrag zu 333.000 Euro vergeben. Der Baubeginn wird im zweiten Quartal erwartet; eine Fertigstellung noch im Jahr 2026 wäre wünschenswert.

Veranstaltungskalender

Der diesjährige Veranstaltungskalender wurde deutlich erweitert. Neben den traditionellen Großveranstaltungen sind nun auch zahlreiche kleinere sowie gewerbliche Veranstaltungen aufgenommen. Laufend kommen weitere Termine hinzu. Die Vielzahl und Vielfalt der Angebote unterstreichen das lebendige Vereins- und Gemeindeleben in Winnigen.

Arbeitskreis Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Der Arbeitskreis hat konstruktiv und zielorientiert gearbeitet. Zur Entlastung der Eigentümer wurden einzelne Vorgaben überarbeitet oder gestrichen. Gleichzeitig wurden moderne Entwicklungen wie Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen berücksichtigt.

Die Vorstellung der Ergebnisse ist für den 18.02. im Bauausschuss und voraussichtlich für den 25.03. im Ortsgemeinderat vorgesehen.

Starkregenvorsorge

Die Starkregengefahrenkarten des Ingenieurbüros Reihser liegen inzwischen vor. Drei besondere Brennpunkte wurden identifiziert. Der westliche Ortsbereich ist bereits weitgehend gesichert. Nach endgültiger Genehmigung durch die SGD Nord kann die konkrete Maßnahmenplanung erfolgen.

Derzeit bestehen jedoch keine Förderprogramme, sodass eine Umsetzung ohne externe Unterstützung kaum realisierbar wäre.

Personalsituation in der Kita

Während viele Kindertagesstätten mit Personalmangel zu kämpfen haben, stellt sich die Situation in Winningen erfreulich stabil dar.

Bei einer genehmigten Vollzeitstellenzahl von 15 Mitarbeitenden stehen – unter Berücksichtigung von 1,59 längerfristig erkrankten Kräften – rechnerisch 13,41 Mitarbeitende zur Verfügung. Bei aktueller Kinderzahl entspricht dies einem rechnerischen Bedarf von 11,36 Stellen.

Weitere Details werden im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Glasfaser-Ausbau

Am 09.02. wird der neue Subunternehmer im Rathaus erwartet. Ziel ist die Behebung verbliebener Straßenschäden sowie die Verlegung der restlichen Leerrohre. Es bleibt zu hoffen, dass die Arbeiten nun zügig und zuverlässig abgeschlossen werden. Bei individuellen Problemen wird um direkte Kontaktaufnahme mit der Telekom gebeten.

Strom- und Gasverträge

Die neuen Verträge aus der Sammelausschreibung der Verbandsgemeinde liegen vor. Der Strompreis konnte gegenüber der Vorperiode nahezu halbiert werden und beträgt nun 33 Cent/kWh.

Der Preis beträgt fest 33,5 Euro/ mWh

WCV-Prunksitzung und Bühnentechnik

Die diesjährige Prunksitzung des WCV war ein voller Erfolg. Das Niveau der Beiträge hat sich in den vergangenen Jahren deutlich gesteigert.

Allerdings zeigte sich, dass die Bühnentechnik inzwischen stark veraltet ist und im Hintergrund zu erheblichen Problemen geführt hat. Eine grundlegende Erneuerung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr erforderlich sein; die geschätzten Kosten bewegen sich im fünfstelligen Bereich.

Die Veranstaltung der Winninger Möhnen am Schwerdonnerstag ist hiervon nicht betroffen.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Haushalt 2026; Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winningen beschließt über die eingereichten Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Keine Ausschließungsgründe vorhanden.

Begründung:

Nach § 97 Abs. 1 GemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seinen Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

Über eingebrachte Vorschläge hat der Ortsgemeinderat einzeln zu beschließen.

Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgte am 16.01.2026. Vorschläge konnten somit bis einschl. 30.01.2026 eingereicht werden. In dieser Zeit wurden keine Vorschläge zum Entwurf des Haushaltsplans eingereicht.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Haushalt 2026; Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Winningen für das Haushaltsjahr 2026

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Keine Ausschließungsgründe vorhanden.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 liegt den Ratsmitgliedern vor, bzw. ist den Ratsmitgliedern digital zur Verfügung gestellt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeister Achim Reick erläutert die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltsplans und geht dabei auf die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie die geplanten Investitionen ein.

Michael Brost (CDU) gibt im Anschluss die Stellungnahme seiner Fraktion ab. Er mahnt an, dass perspektivisch Mehreinnahmen generiert werden müssen, um der Ortsgemeinde auch künftig finanziellen Spielraum zu erhalten. Die CDU-Fraktion werde dem Haushaltsplan zustimmen. Sein Dank gilt Herrn Puth von der Verbandsgemeinde sowie dem Ortsbürgermeister für die geleistete Arbeit. Ebenso dankt er den übrigen Fraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit.

Bernd Huster (Grüne) führt aus, dass die Aufstellung des Haushalts in diesem Jahr vergleichsweise „entspannt“ verlaufe. Er hebt die Bedeutung des Klimaschutzes im Haushalt positiv hervor und kündigt die Zustimmung seiner Fraktion an.

Hans-Joachim Schu-Knapp (FBL) stellt fest, dass der vorgelegte Haushaltsplan Ausdruck einer insgesamt guten finanziellen Situation der Gemeinde sei. Gleichzeitig stellt er für seine Fraktion den Antrag, den Hebesatz der Grundsteuer A von 794 v.H. auf 690 v.H. zu senken, um landwirtschaftliche und weinbauliche Grundstücke zu entlasten. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen in Höhe von rund 2.500 Euro sollen durch eine entsprechende Erhöhung des Schätzwertes beim Gewerbesteueraufkommen ausgeglichen werden, sodass sich an den Haushaltssalden insgesamt nichts ändert.

Die SPD schließt sich den Vorrednern hinsichtlich der Zustimmung zum Haushaltsplan an.

Walter Reick (FDP) lobt ebenfalls die gute Arbeit bei der Haushaltsaufstellung und hebt insbesondere die Verwaltung rund um den Ortsbürgermeister hervor. Die FDP-Fraktion wird dem Haushalt zustimmen.

Achim Reick ergänzt, dass auch den Beigeordneten zu danken sei, die sich insbesondere im Bereich IT um Kosteneinsparungen bemühen. In der Kita werde zudem über Einsparpotenziale, etwa bei Druckerkosten, beraten.

Über den Antrag der FBL zur Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer A wird abgestimmt. Das Ergebnis lautet: 2 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Bernd Huster (Grüne) hinterfragt zuvor die Ernsthaftigkeit des Antrags, was von der FBL bejaht wird. Er spricht sich jedoch gegen den Vorschlag aus, da es sich lediglich um eine punktuelle Entlastung einzelner Personen handle.

Michael Brost (CDU) führt aus, dass der Betrag von 2.500 Euro in der Gesamtschau eher symbolischen Charakter habe und keinen spürbaren Mehrwert für Winzer oder Grundstückseigentümer darstelle. Auch das Argument, eingemeindete Winzer aus Güls könnten durch den Gebietstausch abgeschreckt werden, überzeugt ihn nicht, da der Flächentausch ausdrücklich dem Wunsch der betroffenen Eigentümer entspricht.

André Balz (SPD) ergänzt, dass es sich angesichts der Größe der landwirtschaftlichen Flächen letztlich um sehr geringe Beträge handle.

Ortsbürgermeister Achim Reick schließt mit dem Hinweis, dass Symbolik zwar legitim sei, der Verwaltungsaufwand für die Winzer jedoch ohnehin bereits erheblich sei.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines neuen Gemeindefahrzeuges

Beschluss:

Aufgrund des Alters und des sehr anfälligen Zustandes des aktuellen Gemeindefahrzeuges beschließt der Gemeinderat die Anschaffung eines neuen Elektrofahrzeuges VW-Pritschenwagen Allrad mit Doppelkabine beim Volkswagenzentrum Koblenz zum Preis von 45.023,59€. Dieser Preis beinhaltet alle notwendigen Zusatzteile, welche von den Gemeindefahrzeugen definiert wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Keine Ausschließungsgründe vorhanden.

Begründung:

Das aktuelle Fahrzeug hat gute Arbeit geleistet. Durch den starken Kurzstreckenbetrieb und tägliche Nutzung ist es mittlerweile sehr reparaturanfällig. Sein äußerer Zustand ist ebenfalls ramponiert. Es ist zu erwarten, dass noch in diesem Jahr größere Reparaturen anstehen oder das Fahrzeug komplett fahruntüchtig wird.

Die Gemeinde empfiehlt eine Elektrovariante. Dies aus Nachhaltigkeitsgründen und wegen niedrigerer laufender Kosten. Bei einem erwarteten Strombedarf von ca. 30 KW entspricht dies bei heutigen Strompreisen ca. 10 Euro/100/km. Ein vergleichbarer Dieselmotor liegt bei unserer Nutzung bei 10-12 Liter Diesel entspricht nach heutigen Preisen ca. 20€/100 km. Der absolut überwiegende Kurzstreckenverkehr ist lt. KFZ-Herstellern für Diesel weniger geeignet und führt zu häufigen Serviceintervallen. Wir bevorzugen die Allrad-Variante, weil ansonsten lediglich Heckantrieb bestehen würde, den wir bei dem hohen Gewicht des Fahrzeuges, Winterbetrieb, sowie beim Befahren von durchnässten Wiesen als kritisch betrachten.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeindearbeiter Klaus Borsch erläutert die Notwendigkeit der Anschaffung eines neuen Fahrzeugs und führt aus, welche Voraussetzungen dieses erfüllen müsse. Dabei wird insbesondere eine Doppelkabine angeregt, um ausreichend Platz für mehrere Personen zu gewährleisten. Zudem solle das Fahrzeug über einen Elektroantrieb verfügen, da überwiegend kurze Strecken mit häufigem Stop-and-go-Verkehr zurückgelegt würden.

Im sogenannten Sprintersegment gebe es derzeit kein Elektrofahrzeug mit Doppelkabine; das einzig verfügbare Modell sei das jeweilige Nachfolgemodell eines Herstellers. Der Ortsbürgermeister stellt daraufhin verschiedene Angebote vor und erläutert die jeweiligen Ausstattungs- und Preisvarianten.

Hans-Joachim Schu-Knapp (FBL) fragt nach, ob die genannten Preise inklusive Überführungskosten ausgewiesen seien. Dies wird bestätigt; es handelt sich um Endpreise.

Im weiteren Verlauf wird die Möglichkeit einer Ladeinfrastruktur thematisiert. Diskutiert wird sowohl die Installation einer Wallbox als auch das Laden über haushaltsüblichen Strom. Die zuvor vorhandene Wallbox wurde zwischenzeitlich nach Hatzenport veräußert.

Der Gemeinderat zeigt sich insgesamt sehr positiv gegenüber der vorgestellten Fahrzeugauswahl und begrüßt die geplante Anschaffung.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 6

**Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung angrenzend an das Anwesen Fährstraße 77 a)
Aufstellungsbeschluss b) Auftragsvergabe**

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat beschließt, ein Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Anwesen Fährstraße 77 einschließlich der angrenzenden Parzelle Nr. 119 einzuleiten. Die Ergänzungssatzung erhält die Bezeichnung „Eulenwieschen“.

Ziel der Satzung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Zufahrt und 4 Stellplätze für das Anwesen Fährstraße 77 auf der Parzelle Nr. 119.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

b) Den Auftrag für die städtebaulichen Planungsleistungen erhält das Planungsbüro Kocks Consult GmbH Koblenz auf der Grundlage dessen Honorarangebotes vom 10.11.2025 zum Brutto-Auftragswert in Höhe von 6.709,82 Euro. Diese Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt, dass zuvor zwischen der Ortsgemeinde und der Begünstigten eine Kostenübernahmevereinbarung abgeschlossen wird.

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Keine Ausschließungsgründe vorhanden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.10.2025 wendet sich die Eigentümerin des Anwesens Fährstraße 77, Winningen, Parzelle Nr. 99, Flur 10 an die Ortsgemeinde Winningen mit der Bitte um Aufstellung einer Ergänzungssatzung. Konkret soll auf der angrenzenden Parzelle Nr. 119, Flur 10 eine Zuwegung mit 4 Stellplätzen hergestellt werden.

Eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Zufahrt mit Stellplätzen wurde im Jahr 2021 von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abgelehnt.

Das Gesuch vom 17.10.2025 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Bei der Ergänzungssatzung handelt es sich um eine Fortentwicklung der Abrundungssatzung. Die Ergänzungssatzung verfolgt den Zweck, einzelne Außenbereichsflächen in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einzubeziehen.

Einzelne Flächen können in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nur rechtswirksam einbezogen werden, sofern die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Ergänzungssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung der Satzung entscheidet die Ortsgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch privater Bauherren auf Änderung der Satzung besteht nicht.

Im Flächennutzungsplan ist das Anwesen, Parzelle 99, Flur 10 als Gemischte Baufläche dargestellt. Es befindet sich innerhalb der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung von Winnigen. Die Parzelle 119 ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit Aufstellung der Ergänzungssatzung ist das Grundstück Fährstraße 77 einschließlich der Parzelle 119 dem Innenbereich zuzuordnen.

Für das weitere Verfahren ist eine Bezeichnung für die Ergänzungssatzung zu vergeben. Die Vorschriften über Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sind anzuwenden. Die Satzung ist begründungspflichtig.

Die Satzungsaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

Geplanter Geltungsbereich der Ergänzungssatzung:

Lieber Herr Reik,

wie bereits besprochen, wenden wir uns mit folgendem Anliegen an Sie:

Unser Wohnhaus in der **Fährstraße 77, 56333 Winnigen (Flur 10, Flurstück 99)** verfügt derzeit über **keine offizielle Zuwegung**. Um eine rechtlich gesicherte und dauerhaft nutzbare Erschließung zu schaffen, beabsichtigen wir, über unser neu erworbenes Grundstück **Flur 10, Flurstück 119** eine Zuwegung zum bestehenden Hausgrundstück herzustellen.

Da die aktuelle Satzungslage dies bislang nicht vorsieht, möchten wir hiermit **die Einleitung eines Verfahrens zur Ergänzungsatzung** beantragen, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Zuwegung zu schaffen. Die Kosten für den Antrag sowie für das Planungsbüro übernehmen wir.

Wir bitten Sie um Prüfung unseres Anliegens und um eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen. Gerne stehen wir für weitere persönliche Gespräche oder einen Ortstermin zur Verfügung, um die Situation weiter im Detail zu erläutern.

Für Ihre Unterstützung und die Bearbeitung unseres Antrags danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

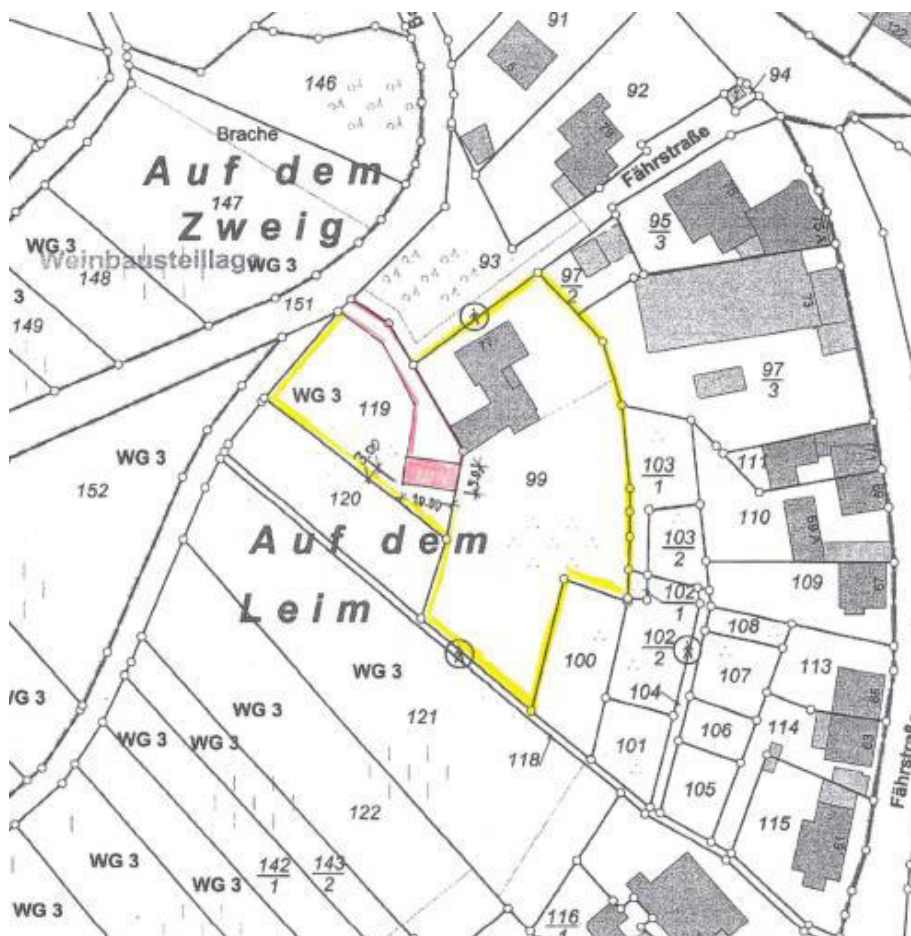
Esther Acker

Fährstraße 77

56333 Winnigen

Telefon: 01623511367

E-Mail: estheracker1@gmail.com



Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Ida Saas (CDU) betont, dass sie den bestehenden Zustand positiv verändern möchte und das Vorhaben daher unterstütze.

Hans-Joachim Schu-Knapp (FBL) zeigt sich überrascht darüber, dass das Gefälle des Grundstücks die Umsetzung des Vorhabens zulasse. Vor diesem Hintergrund spricht er sich dafür aus, das Projekt entsprechend umzusetzen.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 7

Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag für den Wiederaufbau denkmalgeschützte Bausubstanz, Instandhaltung durch Brand & Wasser sowie Nutzungsänderung zu einem Vierparteienwohnhaus in der Gemarkung Winningen, Flur 23, Flurstück 69

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winningen beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch zum Bauantrag sowie der Abweichung gemäß § 69 Abs. 1 Landesbauordnung hinsichtlich des § 7 Abs. 7 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Winningen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Keine Ausschließungsgründe vorhanden.

Begründung:

Das betroffene Grundstück ist im Flächennutzungsplan als „Mischbaufläche“ ausgewiesen und liegt im Innenbereich, so dass das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, nach der Bauweise und nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Bauherr plant an den zwei Gebäuden einige Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, um die Energieeffizienz zu verbessern und die Nutzung der Gebäude anzupassen.

Bei einem Brand wurde das gesamte Dach eines der Gebäude zerstört und die Gebäudedecken durch Wasser beschädigt.

Das Dach soll originalgetreu wiederhergestellt werden und die Decken instandgesetzt werden.

Weiterhin soll das Gebäude von einem Einfamilienhaus mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss in ein Vierparteienhaus umgeändert werden.

Das zweite Objekt auf dem Flurstück 69 bleibt in der Nutzung und Erscheinungsbild erhalten und soll lediglich kleinere Veränderung im inneren des Hauses erhalten.

Weiterhin beantragt der Bauherr die Abweichung nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung des § 7 Abs. 7 der Erhaltungs- & Gestaltungssatzung Winningen.

Demnach darf eine einzelne Gaube 2,0m nicht überschreiten.

Das Dach des Gebäudes, welches durch einen Brand komplett zerstört wurde, soll wie zuvor in Form und Maß wiederhergestellt werden. Hierzu sollen auch die Gauben in ihrer ursprünglichen Bauweise hergestellt werden.

Eine der Gauben überschreitet die Festsetzung des § 7 Abs. 7 der Erhaltungs- & Gestaltungssatzung.

Die Breite der Gaube auf der Seite der Herrenstraße beträgt 3,75m und überschreitet die festgesetzte Maximalbreite somit um 1,75m.

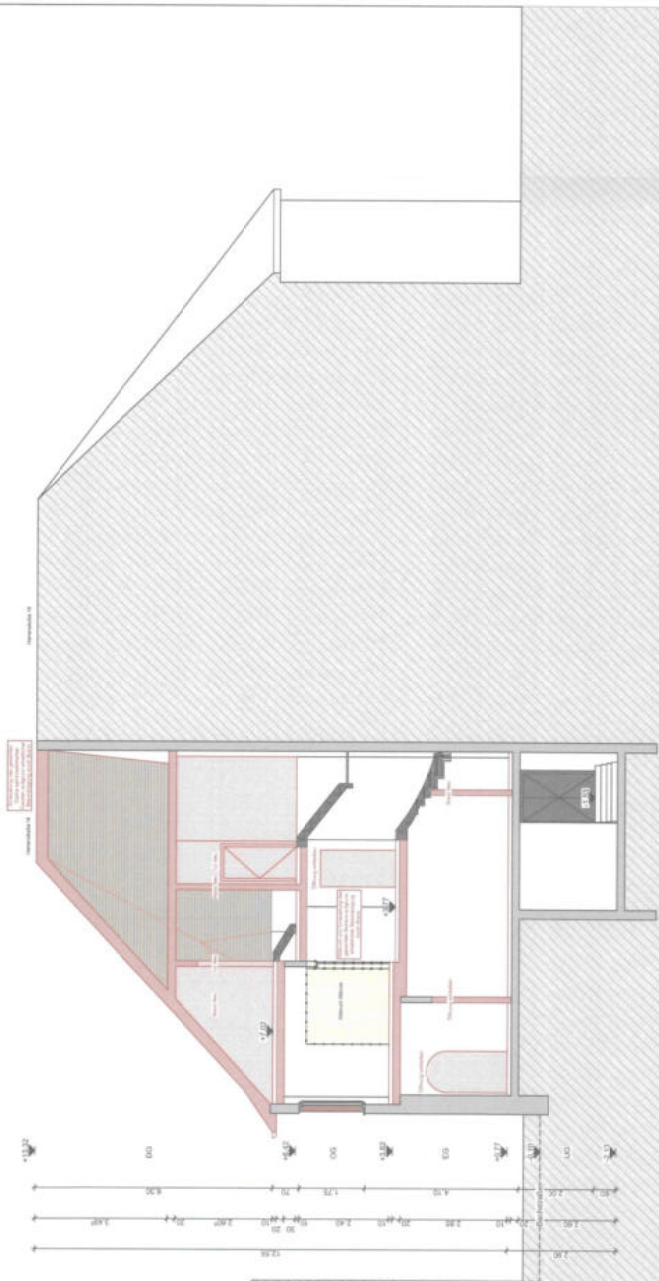
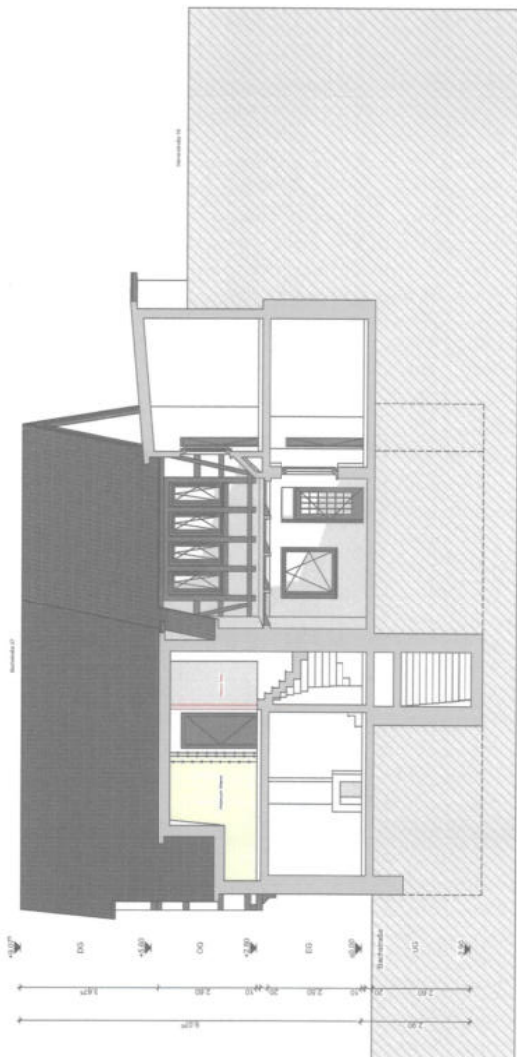
Entsprechend beantragt der Bauherr die Abweichung des § 7 Abs. 7 der Erhaltungs- & Gestaltungssatzung Winningen.

Ein Lageplanauszug des betroffenen Grundstücks ist als Anlage zur Information beigefügt.

Die Entscheidung über das Einvernehmen sowie der Zustimmung der Abweichung obliegt der Ortsgemeinde Winningen.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Im Rat wird das Vorhaben durchweg unterstützt.



Index / Änderungen	Datum	gez.

Bestand
 Neubau
 Abbruch

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
0,00 (OKFF EG)
= XX,XXm ü.NN

Projekt-Nr.
24 001



Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
+ Herrenstraße 18**
Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
56333, Winnigen

Bauherr/-in
Timon Wetterauer
Alexanderstraße, 16
56075, Koblenz



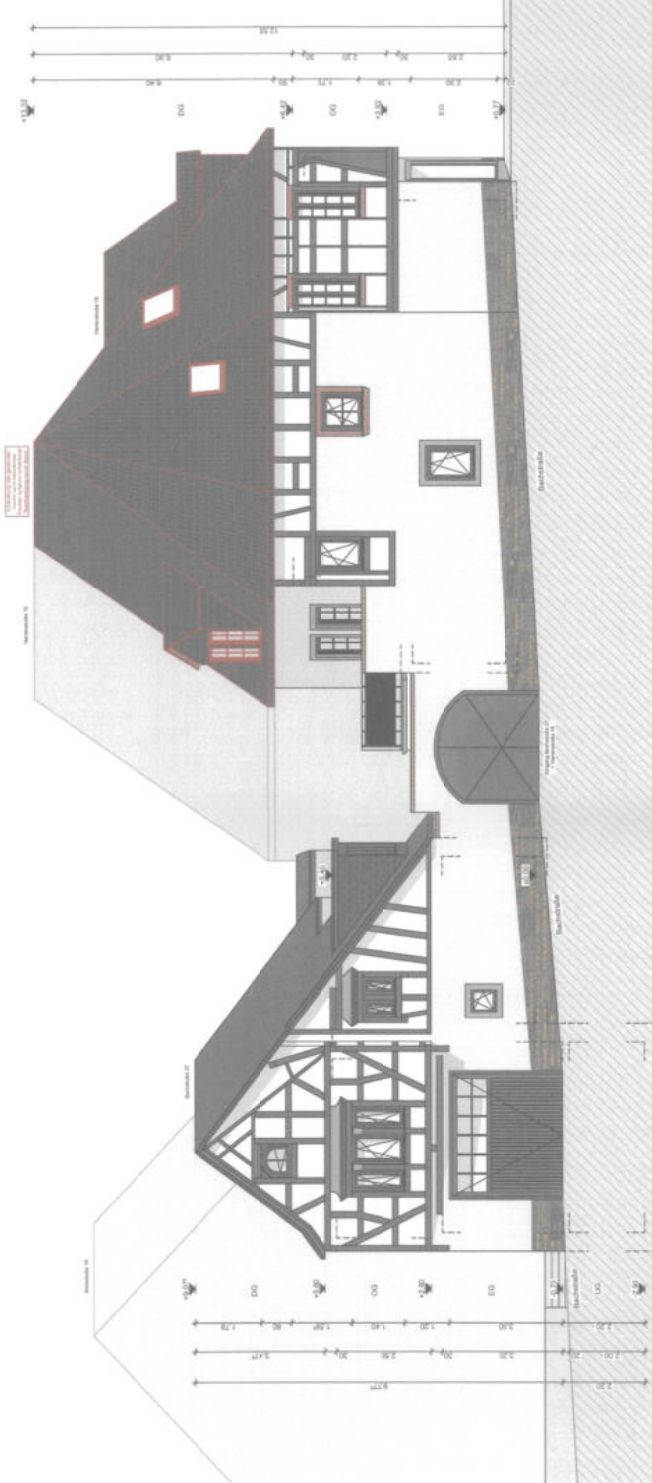
WT WETTERAUER IMMOBILIEN

M.Sc ARCH Timon Wetterauer
Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
56075 Koblenz T: +49 26145099474

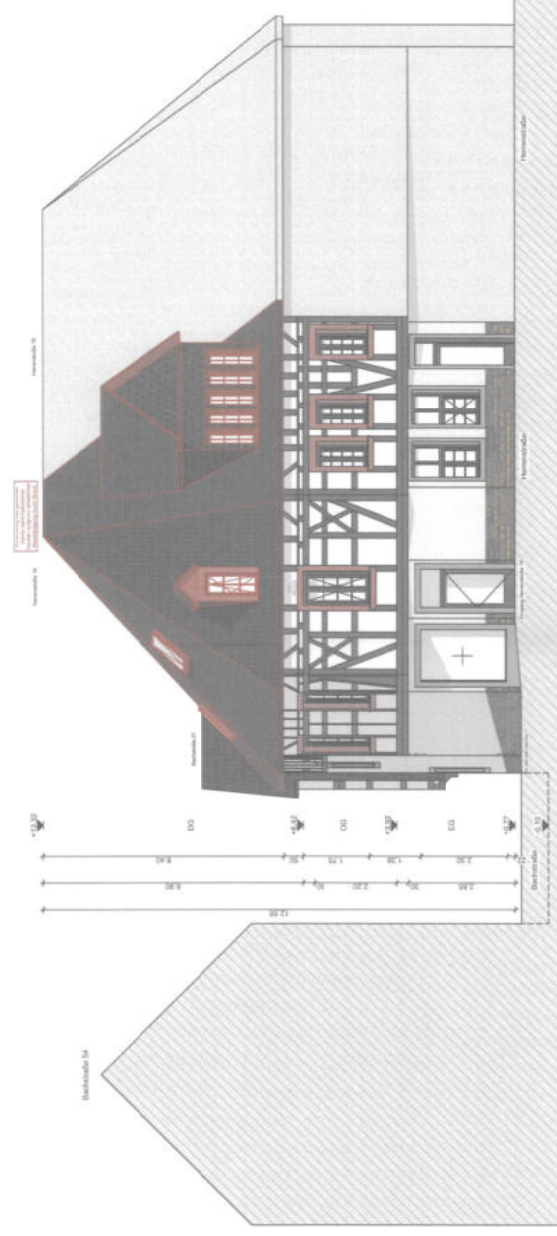
Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt
Schnitt A-A + B-B Umbau

Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	11

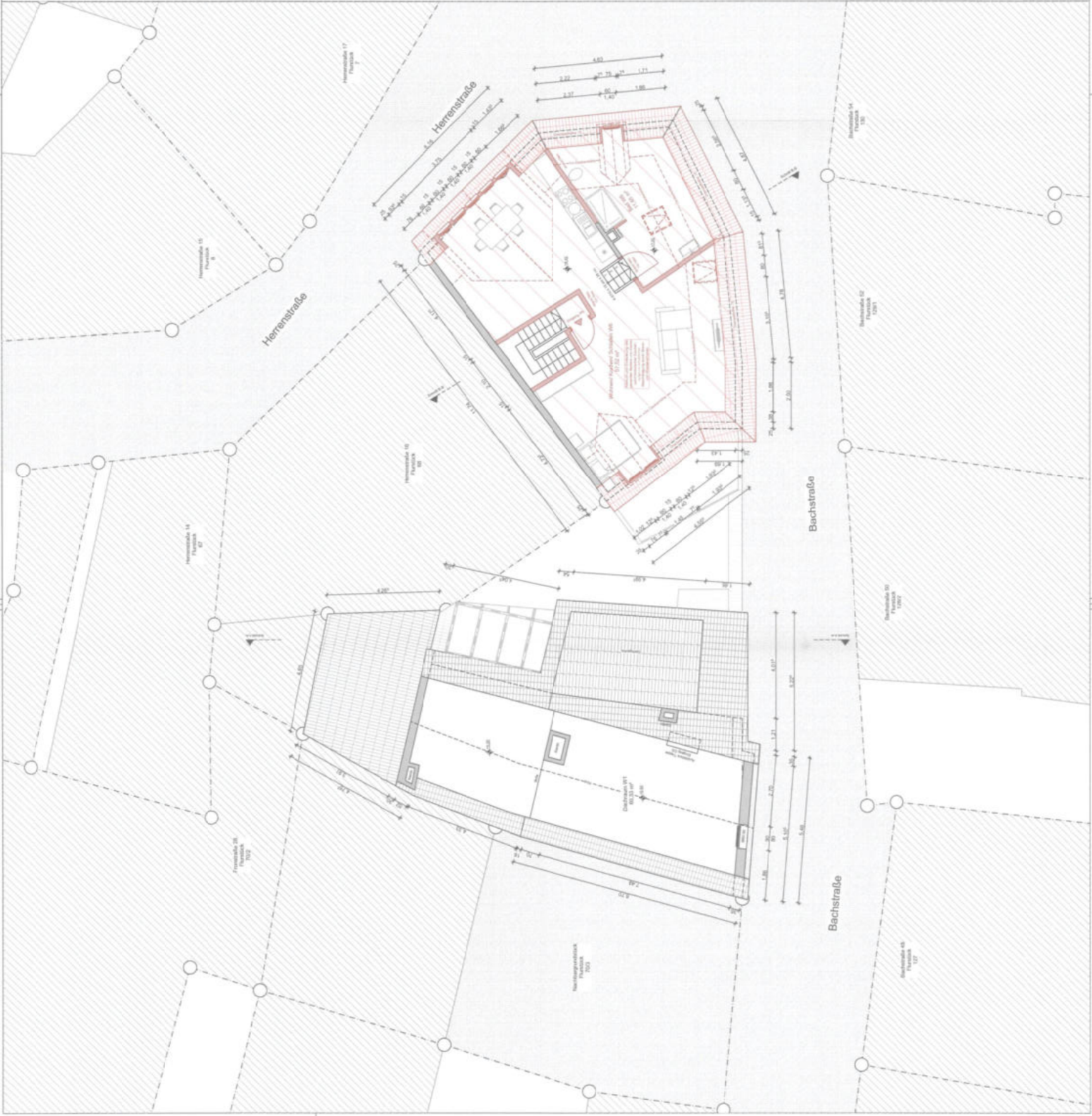


Ansicht Bachstraße, Northwest



Ansicht Herrenstraße, Northeast

Index	Änderungen	Datum	gez.
█	Bestand	█	Neubau
█	Abbruch		
<p>Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.</p>			
Höhenbezug	0,00 (OKFF EG) = XX.XXm ü.NN		
Projekt-Nr.	24 001		
Projekt	<p>Sanierung Bachstraße 27 + Herrenstraße 18 Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18 56333, Winnigen</p>		
Bauherr/-in	<p>Timon Wetterauer Alexanderstraße, 16 56075, Koblenz</p>		
	<p>WT WETTERAUER IMMOBILIEN</p>		
	<p>M.Sc ARCH Timon Wetterauer Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com 56075 Koblenz T: +49 26145099474</p>		
Phase	Bauantragsplanung		
Planinhalt	Ansichten Umbau		
Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025
			Plan-Nr.
			10



Index	Änderungen	Datum	gez.

Bestand
 Neubau
 Abbruch

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
 0.00 (OKFF EG)
 = XX.XXm ü.NN



Projekt-Nr.
24 001

Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
 + Herrenstraße 18**
 Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
 56333, Winningen

Bauherr/-in
 Timon Wetterauer
 Alexanderstraße, 16
 56075, Koblenz



**WT WETTERAUER
 IMMOBILIEN**

M.Sc ARCH Timon Wetterauer
 Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
 56075 Koblenz T: +49 26145099474

Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt
DG Umbau

Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	09



Index	Änderungen	Datum	gezeichnet

Bestand
 Neubau
 Abbruch

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
0.00 (OKFF EG)
= XX,XXm ü.NN

Projekt-Nr. **24 001**



Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
+ Herrenstraße 18**
Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
56333, Winnigen

Bauherr/-in
Timon Wetterauer
Alexanderstraße, 16
56075, Koblenz



WT WETTERAUER IMMOBILIEN

M.Sc.ARCH Timon Wetterauer
Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
56075 Koblenz T: +49 26145099474

Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt
OG Umbau

Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	08

Stellplatzschlüssel:

Zahl der erforderlichen Stellplätze für Mehrparteienwohnhäuser nach der Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Winningen: 1 Stellplatz pro Wohninheit bis 60 m²,

1,5 Stellplätze pro Wohninheit bis 120 m²

Anzahl an Wohneinheiten bis 60 m²: 3

Anzahl an Wohneinheiten bis 120 m²: 3

Erforderliche Stellplätze: 3 x 1 + 3 x 1,5 = 7,5 Stellplätze

Auf dem Grundstück befindliche Stellplätze: 2

Zusätzlich benötigte Stellplätze: 5,5 => 6

-> Die zusätzlichen Stellplätze werden gegen ein Entgelt bei der Gemeinde abgelöst

Index	Änderungen	Datum	gez.
-------	------------	-------	------

	Bestand		Neubau		Abbruch
---	---------	--	--------	---	---------

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
0.00 (OKFF EG)
= XX.XXm ü.NN

Projekt-Nr.
24 001



Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
+ Herrenstraße 18**
Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
56333, Winningen

Bauherr/-in
Timon Wetterauer
Alexanderstraße, 16
56075, Koblenz



**WT WETTERAUER
IMMOBILIEN**

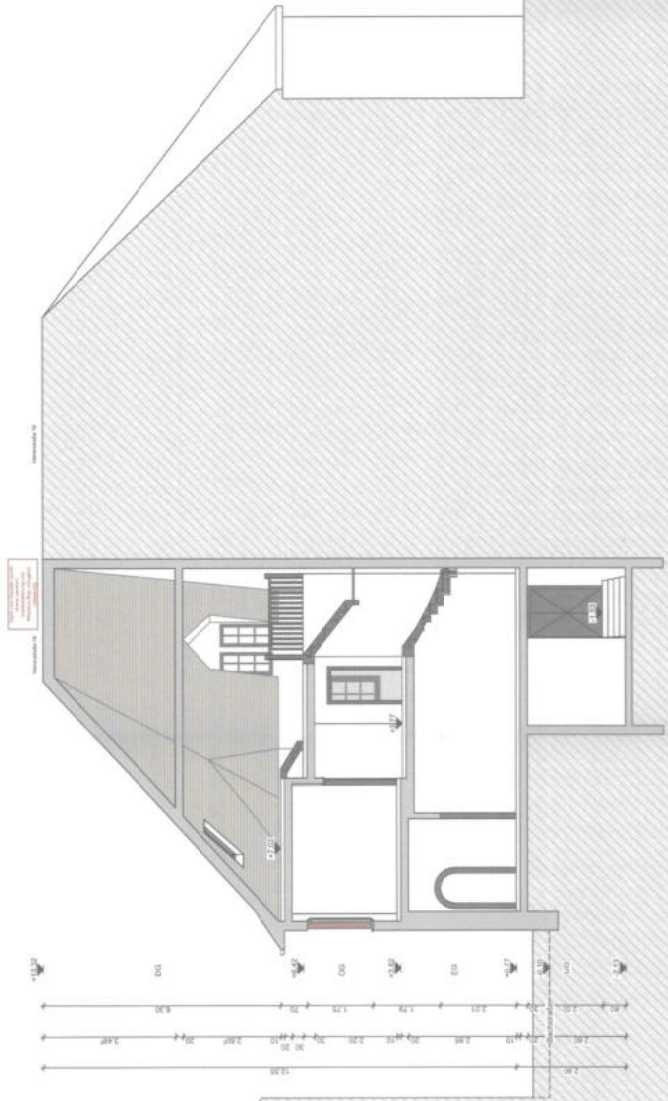
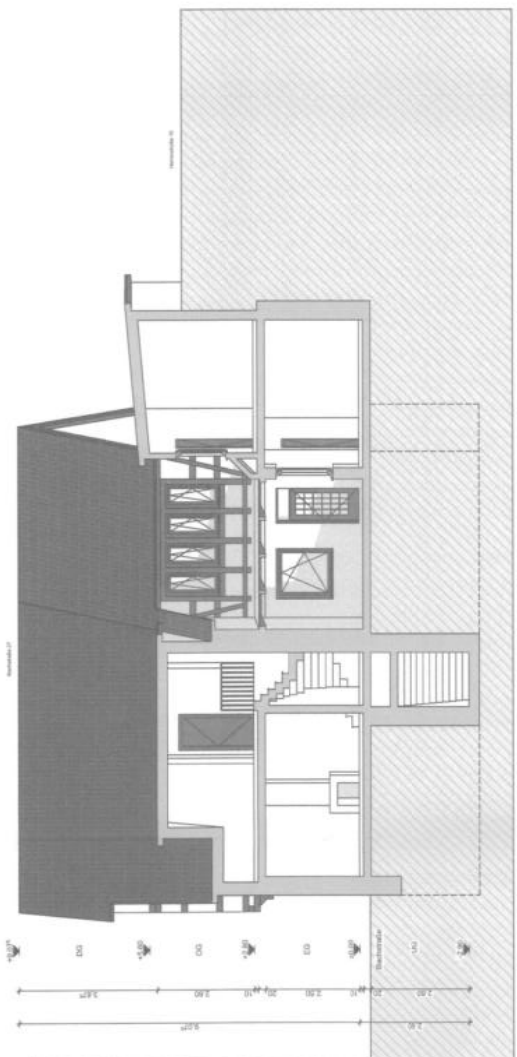
M.Sc ARCH Timon Wetterauer
Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
56075 Koblenz T: +49 26145099474

Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt
EG Umbau

Format DIN A2	Gezeichnet CK	Maßstab 1:100	Datum 30.09.2025	Plan-Nr. 07
------------------	------------------	------------------	---------------------	----------------





Index	Änderungen	Datum	gez.

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
0,00 (OKFF EG)
= XX.XXm ü.NN

Projekt-Nr.
24 001



Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
+ Herrenstraße 18**
Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
56333, Winnigen

Bauherr/-in
Timon Wetterauer
Alexanderstraße, 16
56075, Koblenz



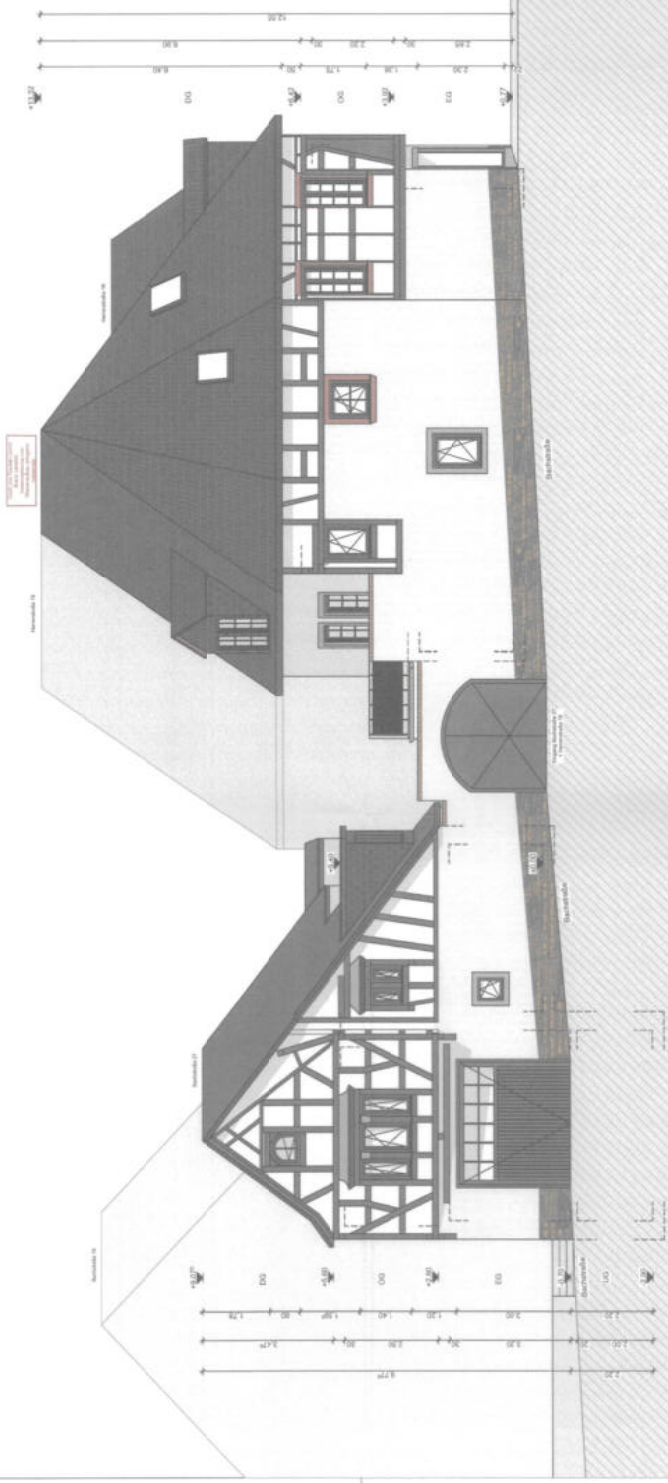
WT WETTERAUER IMMOBILIEN

M.Sc ARCH Timon Wetterauer
Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
56075 Koblenz T: +49 26145099474

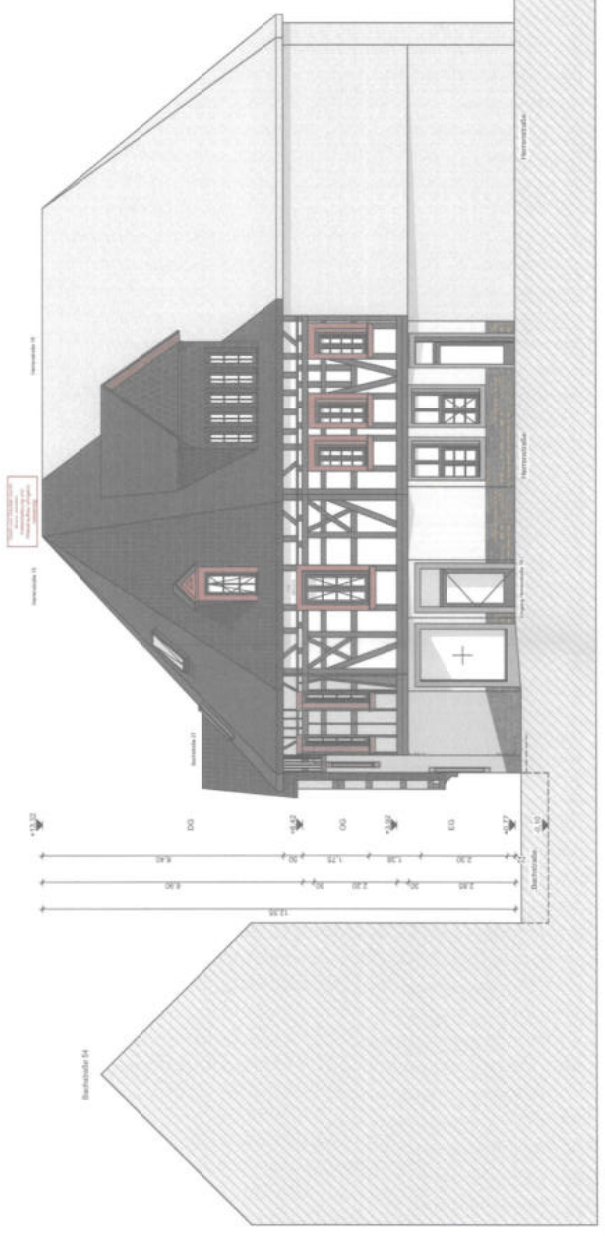
Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt

Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	06



Ansicht Bachstraße, Nordwest



Ansicht Herrenstraße, Nordost

Index	Änderungen	Datum	gez.
1			

- Bestand
- Neubau
- Abbruch

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
0,00 (OKFF EG)
= XX,XXm ü.NN

Projekt-Nr.
24 001



Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
+ Herrenstraße 18**
Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
56333, Winningen

Bauherr/-in
Timon Wetterauer
Alexanderstraße, 16
56075, Koblenz



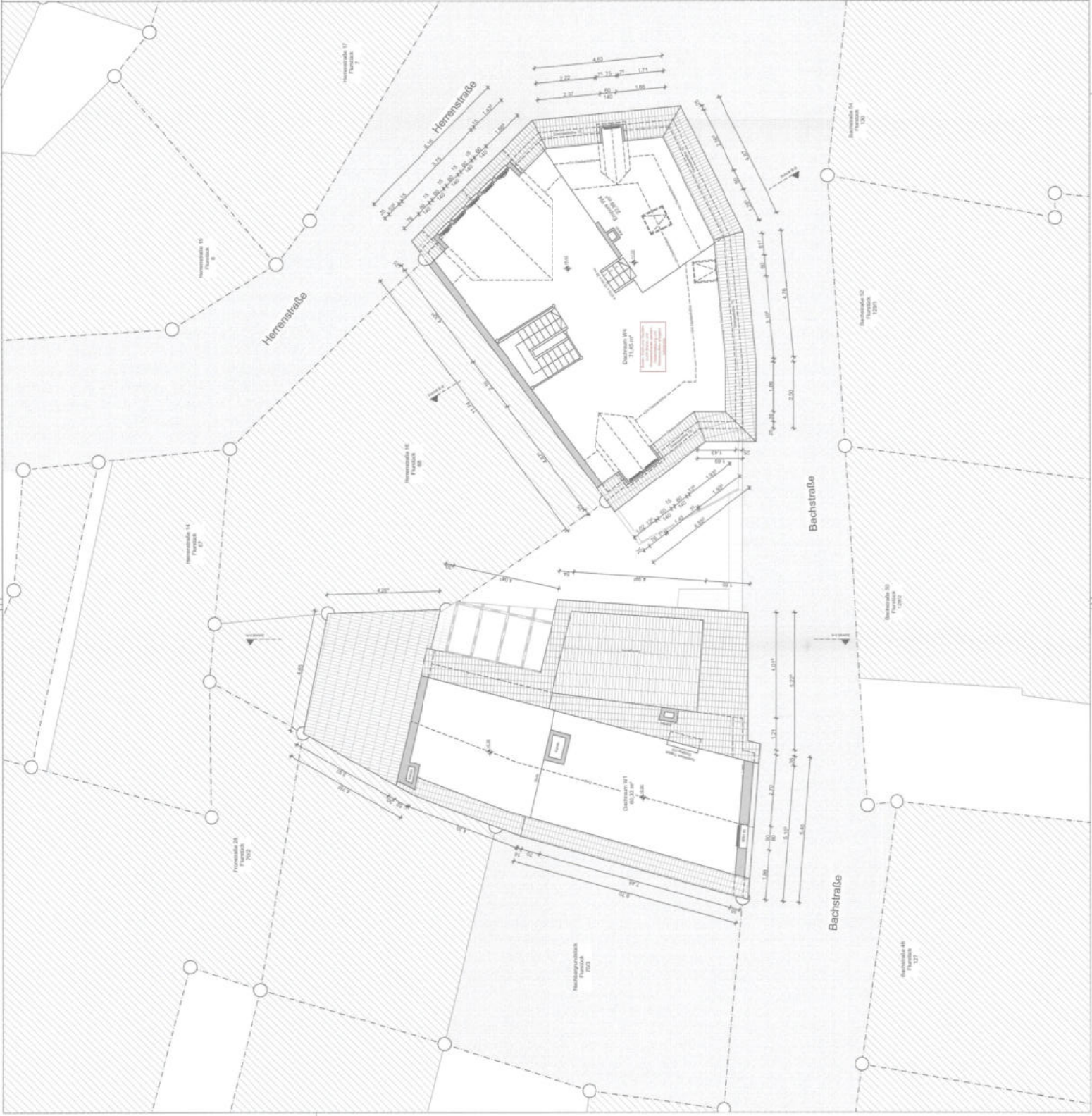
**WT WETTERAUER
IMMOBILIEN**

M.Sc.ARCH Timon Wetterauer
Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
56075 Koblenz T: +49 26145099474

Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt
Ansichten Bestand

Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	05



Index, Änderungen Datum gez.

Bestand Neubau Abbruch

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
0.00 (OKFF EG)
= XX.XXm ü.NN



Projekt-Nr.
24 001

Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
+ Herrenstraße 18**
Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
56333, Winnigen

Bauherr/-in
Timon Wetterauer
Alexanderstraße, 16
56075, Koblenz



WT WETTERAUER IMMOBILIEN

M.Sc ARCH Timon Wetterauer
Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
56075 Koblenz T: +49 26145099474

Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt
DG Bestand

Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	04



Index	Änderungen	Datum	gez.
1			

Bestand **Neubau** **Abbruch**

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
 0.00 (OKFF EG)
 = XX.XXm ü.NN

Projekt-Nr.
24 001



Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
 + Herrenstraße 18**
 Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
 56333, Winnigen

Bauherr/in
 Timon Wetterauer
 Alexanderstraße, 16
 56075, Koblenz



WT WETTERAUER IMMOBILIEN

M.Sc ARCH Timon Wetterauer
 Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
 56075 Koblenz T: +49 26145099474

Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt
OG Bestand

Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	03

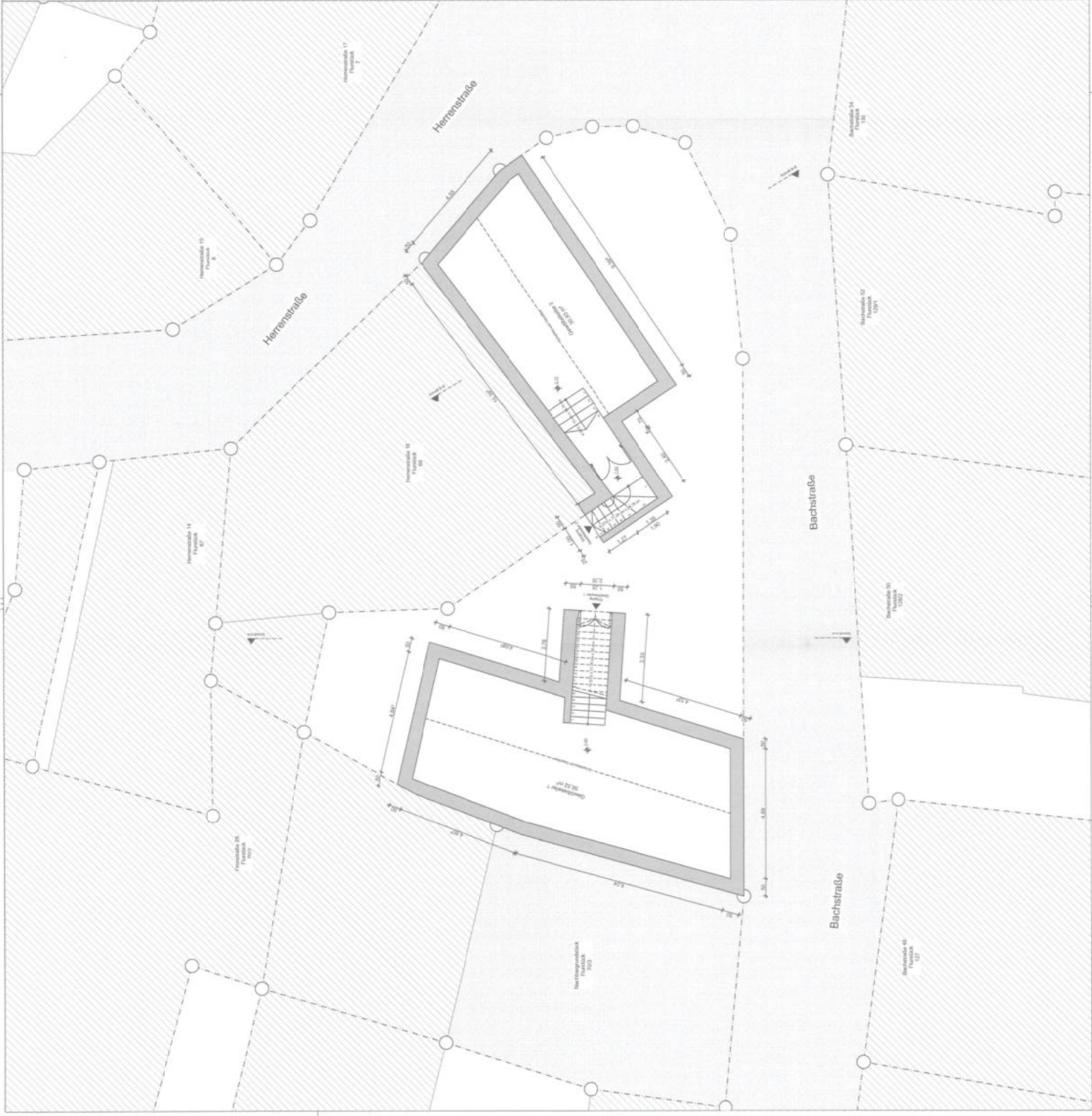


Index, Änderungen	Datum	gez.		
	Bestand	Neubau	Abbruch	
Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.				
Höhenbezug	0.00 (OKFF EG) = XX.XXm ü.NN			
Projekt-Nr.	24 001			
Projekt	Sanierung Bachstraße 27 + Herrenstraße 18			
Bauherr/-in	Timon Wetterauer Alexanderstraße, 16 56075, Koblenz			
Planinhalt	EG Bestand			
Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	02

WT WETTERAUER IMMOBILIEN

M.Sc ARCH Timon Wetterauer
Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
56075 Koblenz T: +49 26145099474

Phase **Bauantragsplanung**



Index	Änderungen	Datum	gez.
1			

- Bestand
- Neubau
- Abbruch

Dieser Plan ist Eigentum von Wetterauer Immobilien GmbH und unterliegt dem Urheberrecht. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von Wetterauer Immobilien GmbH.

Höhenbezug
0,00 (OKFF EG)
= XX,XXm ü.NN

Projekt-Nr.
24 001



Projekt
**Sanierung Bachstraße 27
+ Herrenstraße 18**
Bachstraße, 27 + Herrenstraße 18
56333, Winningen

Bauherr/-in
Timon Wetterauer
Alexanderstraße, 16
56075, Koblenz



**WT WETTERAUER
IMMOBILIEN**

M.Sc ARCH Timon Wetterauer
Karthäuserhofweg 25 E: info@wetterauer.com
56075 Koblenz T: +49 26145099474

Phase
Bauantragsplanung

Planinhalt
UG Bestand

Format	Gezeichnet	Maßstab	Datum	Plan-Nr.
DIN A2	CK	1:100	30.09.2025	01

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winnigen

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 8

Sportanlage Winnigen; Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens für den Abschluss eines Pflegevertrages für den Hybridrasenplatz.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winnigen beschließt:

- a) die Durchführung eines Vergabeverfahrens für den Abschluss eines Pflegevertrages für den Hybridrasenplatz.
- b) den Auftrag für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Prüfung der Angebote inkl. Vergabevorschlag, an das Büro SENGGER Consult GmbH, zum Honorar von _____ € (Brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 für die Vertagung

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Michael Brost (CDU) verlässt den Sitzungstisch und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Begründung:

Der Pflegevertrag für den Hybridrasenplatz mit der Firma Cordel & Sohn ist zum 31.12.2025 ausgelaufen.

Für einen neuen Pflegevertrag soll ein entsprechendes Vergabeverfahren durchgeführt werden. Hierfür ist die Hinzuziehung eines Fachplaners erforderlich. Zum Zeitpunkt der Fertigung der Beschlussvorlage hat das entsprechende Honorarangebot noch nicht vorgelegen und wird nachgereicht.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung durch Herrn Ortsbürgermeister Achim Reick.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeister Achim Reick bittet darum, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Als Begründung führt er an, dass bei weiterem Abwarten und einer erneuten Ausschreibung möglicherweise auch die Notwendigkeit einer umfassenden Generalsanierung in den Blick genommen werden müsse. Diese Option solle zunächst sorgfältig geprüft werden, bevor eine abschließende Entscheidung getroffen werde.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 9

Verschiedenes

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Im Zusammenhang mit dem Moselhöhenradweg wird auf Presseberichte hingewiesen, in denen Unzufriedenheit mit der Streckenführung durch Winningen geäußert wurde. Konkret wird kritisiert, dass der Höhenradweg durch den Ort verläuft. Auf Nachfrage, ob ihm diese Kritik bekannt sei, erklärt Ortsbürgermeister Achim Reick, dass ihm entsprechende Presseberichte vorlägen und er mit der Berichterstattung in dieser Form nicht zufrieden sei. Das Thema wird im Rat kontrovers diskutiert.

Darüber hinaus wird auf einen unangenehmen Geruch aus einem Kanal im Bereich vor der Kita hingewiesen. Die Verwaltung nimmt den Hinweis auf und wird die Angelegenheit prüfen.

Zur Eröffnung von myenso wird mitgeteilt, dass der konkrete Termin weiterhin unklar ist. Weitere Informationen sollen erfolgen, sobald verbindliche Angaben vorliegen.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 04.02.2026

Tagesordnungspunkt-Nr.: 10

Einwohnerfragen

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.